



Völkerrechtsbüro

GZ: BMEIA-AT.8.15.02/0055-I.2/2014

Zu GZ. BKA-601.999/0001-V/1/2014

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992

An: BKA
v@bka.gv.at; elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

Kopie: Parlament
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BKA-VD; Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
(Auskunftspflicht)

Das BMEIA nimmt wie folgt Stellung:

Der Geheimhaltungstatbestand „im Interesse der auswärtigen Beziehungen“ soll durch die Formulierung „aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“ an die Wortwahl des Art. 23e B-VG angepasst werden. Da mit der letzten BMG-Novelle der Begriff „Integration“ eine andere Bedeutung als jene der „europäischen Integration“ (nämlich jene der Integration von Personen in Österreich) erhalten hat, wird – um Verwechslungen zu vermeiden – die Formulierung „aus zwingenden außen- oder europapolitischen Gründen“ angeregt. Da in diesem Zusammenhang die Geheimhaltung aus außenpolitischen Gründen allein möglich sein muss, wird die Verwendung des Wortes „oder“ statt des in der vorgeschlagenen Fassung verwendeten Wortes „und“ vorgeschlagen. Eine entsprechende Anpassung der Erläuterungen wird ebenfalls angeregt.

Die Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 5. Mai 2014
Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.